

Berlin, im Dezember 2011  
Stellungnahme Nr. 69/2011  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

**Referentenentwurf für ein ... StrÄndG – Beschränkung der Möglichkeit zur  
Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (...StrÄndG)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender u. Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Das Bundesjustizministerium will die Kronzeugenregelung in §§ 46 b StGB, 31 BtMG ändern. Der durch den derzeit geltenden § 66 b StGB geschaffene Rechtszustand, wonach Strafmilderungen auch bei aufklärenden Aussagen zu Taten möglich sind, die in keinem inneren Zusammenhang mit derjenigen stehen, die dem „Aufklärungsgehilfen“ selbst vorgeworfen werden, soll geändert werden. Der Zusammenhang soll durch die geplante Reform hergestellt werden.

In der Diskussion, die der Verabschiedung der Kronzeugenregelung in § 46 b StGB vorausgegangen war, war die Auflösung dieses Konnexes auf breite Kritik in Literatur und Praxis gestoßen. Die Berufsverbände der Anwaltschaft sowie der Richter und Staatsanwälte haben die Neuregelung in einer gemeinsamen Erklärung vom August 2006 einhellig abgelehnt<sup>1</sup>.

Die Vertreter der FDP-Fraktion im Rechtsausschuss lehnten die Einführung des § 46 b StGB insbesondere deswegen ab, weil er nach ihrer Auffassung „mit der Aufgabe der Konnexität zwischen der angeklagten Tat und der Aussage des Beschuldigten zu weit gehe“<sup>2</sup>. Im Koalitionsvertrag der amtierenden Regierungskoalition<sup>3</sup> ist die Herstellung eines Konnexes zwischen der Offenbarung des Täters und seiner eigenen Straftat vorgesehen. Mehr nicht<sup>4</sup>.

Der Deutsche Anwaltverein ist – nach wie vor – der Auffassung, dass die im geltenden § 46 b StGB vorgenommene Trennung abzulehnen ist. Die zahlreichen Probleme, vor die die Vorschrift die Rechtsanwender stellt, die um Aufklärung eines Sachverhalts bemüht sind, werden durch die geplante Korrektur aber bei weitem nicht behoben.

---

1 Gemeinsame Erklärung des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafverteidigervereinigungen zum Entwurf eines StrÄndG – Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe, vgl. [www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2008/August\\_Gemeinsam\\_Straf.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2008/August_Gemeinsam_Straf.pdf)

2 Beschluss-Empfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 20.05.2009 zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG), BT-Drs. 16/13094, S. 6

3 Koalitionsvertrag CDU/CSU – FDP, S. 107

4 Skeptisch in Hinblick auf die – geringe – praktische Bedeutung der „Asymmetrie“ von Anlasstat und aufgeklärter Tat ist Fischer, StGB, 57.A., § 46b Rz. 4a.

In mehreren Stellungnahmen zur Problematik der Kronzeugenregelung hat der Strafrechtausschuss des Deutschen Anwaltvereins immer wieder seine grundsätzliche Ablehnung einer gesetzlichen Regelung unterstrichen, die Vergünstigungen für Straftäter auslobt, die andere zum eigenen Vorteil belasten. Ein solches Vorgehen kontaminiert die Sachverhaltsermittlung und gefährdet (um nicht zu sagen: desavouiert) die Wahrheitsfindung. Es verstrickt den Staat in einen Handel mit dem Verbrecher. Die gerade bei Straftätern nicht selten anzutreffende Neigung, nach dem Motto „Haltet den Dieb!“ andere zu belasten, um von der eigenen Verantwortung abzulenken, wird auf diese Weise befördert und sogar belohnt.

Leider hat aber ein solches Vorgehen in der Strafjustiz bereits vor Verabschiedung des § 46 b StGB immer weiter um sich gegriffen – und zwar auch dort, wo es nicht, wie beispielsweise im Betäubungsmittelstrafrecht (durch § 31 BtMG [alte Fassung]), spezialgesetzlich geregelt war. Der hartnäckige Widerstand, der in vielen Veröffentlichungen und Erklärungen von Berufsverbänden gegen die Einführung einer Kronzeugenregelung artikuliert wurde, hat es jedoch nicht verhindern können, dass der Kronzeuge durch die Einführung des § 46 b StGB sich von einem kritisch beäugten Exoten zu einer Normalerscheinung in der Strafjustiz entwickeln konnte.

In dieser Situation ist es erforderlich, dass eine gesetzliche Regelung – wenn sie schon vom Gesetzgeber für erforderlich gehalten wird – die spezifischen Gefahren, die von der Kronzeugenrolle ausgehen, zumindest einzudämmen versucht. Das ist mit dem bestehenden § 46 b StGB nicht gelungen, nicht nur deshalb weil der o.g. Konnex nicht gegeben sein muss. Es gibt eine Reihe weiterer Mängel die es notwendig machen, § 46 b StGB sowie die ihn flankierenden Vorschriften in §§ 145 d Abs. 3 und 164 Abs. 3 StGB grundlegend zu überarbeiten.

Folgende Korrekturen sind dabei dringend erforderlich:

1.

Nach § 46 b Abs. 3 StGB ist eine Strafmilderung für den Kronzeugen ausgeschlossen, wenn er sein Wissen erst nach der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO) offenbart. Diese Präklusionsregelung muss ersatzlos gestrichen werden. Gerade die „Verständigung“ über den Deal mit dem Kronzeugen muss nach den gesetzlichen Regularien der Verständigung öffentlich und im Sitzungsprotokoll nachvollziehbar erfolgen. Der Einwand, ohne Präklusionsregelung bleibe den Ermittlungsbehörden zu wenig Zeit, die Aussage des Kronzeugen vor seiner Verurteilung zu prüfen, ist nicht stichhaltig. Auch der

alte § 31 BtMG ist ohne eine solche Präklusionsvorschrift ausgekommen. Ihre Einführung dient allein der Verteidigung der Luftfreiheit der Ermittlungsbehörden über den Kronzeugen.

2.

Nach § 46 b Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StGB kann nur die Offenbarung solcher – begangener oder drohender - Taten zu einer Vergünstigung für den Täter führen, die im Katalog des § 100 a Abs. 2 der StPO enthalten sind. Auch diese Beschränkung muss ersatzlos gestrichen werden. Sie ist lediglich eine verschämte Konzession an das in früheren Gesetzentwürfen (namentlich solchen der CDU/CSU<sup>5</sup>) verfolgte Konzept sog. bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen, die nur dort vorgesehen werden sollten, wo – insbesondere bei sog. opferlosen Delikten – kriminelle Organisationsstrukturen aufgebrochen werden sollten. Der Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO ist aber nicht nach solchen Kriterien zusammengestellt. Er stellt ab auf die Entscheidung des Gesetzgebers darüber, in welchen Fällen eine schwere Straftat und ein rechtstatsächliches Bedürfnis für die Telekommunikationsüberwachung vorliegen können<sup>6</sup>. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in dem Gesetzgebungsverfahren, das dem jetzt geltenden § 46 b StGB vorausging, darauf hingewiesen, dass z. B. der im Katalog enthaltene schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB in aller Regel nicht im Rahmen krimineller Strukturen begangen werde<sup>7</sup>. Auf weitere Wertungswidersprüche weist *Fischer* in seiner Kommentierung zu § 46b StGB hin<sup>8</sup>.

3.

Die Strafschärfungsregeln in §§ 145d Abs.3 (falsche Verdächtigung) und 164 Abs.3 StGB (Vortäuschen einer Straftat) müssen wieder abgeschafft werden. Danach ist mit Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 145d Abs.3 StGB) bzw. von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 164 Abs.3 StGB) bedroht, wer eine bevorstehende Straftat vortäuscht bzw. einen anderen falsch verdächtigt, um sich einen Vorteil nach § 46 b StGB zu verschaffen. Denn in der Zwangslage, in der der Kronzeuge sich bei seiner Aussage befindet, werden diese Strafdrohungen zumeist keine Wirkung entfalten. Um so mehr werden sie ihn später veranlassen, im Falle einer Falschbezeichnung an ihr festzuhalten. Es müssen andere Regulative gefunden werden.

5 Vgl. dazu den „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG)“ der Bundestagsfraktion der CDU/CSU, BT-Drs 15/2333, und den Vorläufer aus Bayern aus dem Jahr 2000, BR-Drs 395/00.

6 Vgl. Meyer/Goßner, StPO, 54.Auflage, § 100a Rz. 15.

7 BT-Drs 16/6268, S.19, dort unter 2..

8 *Fischer*, StGB, 57.A., § 46b Rz.9.

4.

Der Strafnachlass, der dem Kronzeugen nach § 46 b StGB gewährt wird, muss in den schriftlichen Urteilsgründen konkret beziffert werden. Daneben muss die Strafe festgesetzt werden, die das Gericht ohne Berücksichtigung der Kronzeugenleistung für schuldangemessen hält. Denjenigen, die die Aussage des Kronzeugen in dem Verfahren gegen diejenigen zu würdigen haben, die er belastet hat, wird die Würdigung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben erleichtert. Sie kennen dann den Preis, der dafür gezahlt wurde. Hier kann zurückgegriffen werden auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Darstellung der Strafzumessung bei rechtsstaatswidriger Verfahrenserzögerung<sup>9</sup>

5.

Von Mühlhoff und Pfeiffer<sup>10</sup> stammt der Vorschlag einer Regelung, die sich an der in den meisten amerikanischen Bundesstaaten geltenden „Corroboration“ orientiert<sup>11</sup>. Dabei handelt es sich um eine Beweisregelung, die vorsieht, dass allein auf die Angaben eines Kronzeugen keine Verurteilung gestützt werden darf. Hiergegen ist eingewandt worden, eine solche Regelung widerstreite dem Grundsatz der freien richterlichen Überzeugungsbildung in § 261 StPO<sup>12</sup>. Dieses Argument mutet im gegebenen Kontext etwas anachronistisch an. Denn wenn mit der Kronzeugenregelung eine Norm in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen wird, die tragende Grundsätze des rechtsstaatlichen Strafrechts aufweicht<sup>13</sup>, warum dann nicht ein weiteres Prinzip – und zwar mit einer diese Dynamik begrenzenden Wirkung – erklärtermaßen einschränken? Im Übrigen sind Beweisregeln dem deutschen Strafrecht auch nicht vollständig fremd (vgl. nur die gesetzliche Beweisregel des § 190 StGB).

#### **Zusammenfassung:**

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins bleibt bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber jeglicher Art von Entlohnung für belastende Zeugenaussagen. Wenn der Gesetzgeber es aber unternimmt, hierfür eine gesetzliche Regelung zu schaffen oder eine bestehende zu überarbeiten, dann sollte sein Bemühen darauf gerichtet sein, den Schaden möglichst gering zu halten. Durch die geplante Reform wird lediglich eine kleine Korrektur vorgenommen. Das Regelungskonzept muss allerdings grundsätzlich überarbeitet werden.

<sup>9</sup> BVerfG, 2 BvR 1072/94, NJW 1995, 1277

<sup>10</sup> Mühlhoff/Pfeiffer ZRP 2000, 121 ff, 127, die auf eine breite Akzeptanz einer solchen Beweisregel bei von ihnen befragten Polizeibeamten und „Justizvertretern“ verweisen

<sup>11</sup> vgl. dazu auch Denny ZStW 103, 1991, 291 ff., 303 f.

<sup>12</sup> So etwa Schäfer NJW 2000, 2325 f.

<sup>13</sup> So das Schuldprinzip, namentlich durch die Auflösung des Konnexes zwischen vorgeworfener und offenbarter Tat. Das Legalitätsprinzip und – wegen der Präklusionsregelung in § 46b Abs.3 StGB – den Öffentlichkeitsgrundsatz

Deswegen sollten die vom Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins vorgeschlagenen weiteren Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen werden.